



SAP AG
GESCHÄFTSGRUNDSÄTZE
FÜR MITARBEITER
in der Fassung vom März 2006

Stand: März 2006

Geschäftsgrundsätze für Mitarbeiter der SAP AG

0	Zielsetzung und Anwendungsbereich	3
1	Rechtstreue	3
2	Loyalität	4
2.1	Interessenkonflikte	4
2.2	Nebentätigkeiten	4
2.2.1	Generelle Grundsätze	4
2.2.2	Nebentätigkeiten für Kunden, Lieferanten, Wettbewerber und Partner	4
2.3	Organtätigkeiten in anderen Unternehmen	5
2.4	Finanzielle Beteiligungen an anderen Unternehmen	5
2.5	Beschäftigung von nahe stehenden Personen bei SAP	5
2.6	Beschäftigung von nahe stehenden Personen bei Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern oder Partnern	6
3	Vorteilsnahme, Bestechung, Korruption	6
3.1	Vorteilsnahme	6
3.2	Zuwendungen von Dritten	6
3.2.1	Geschäftssessen und Unterhaltungsveranstaltungen	6
3.2.2	Sonstige Zuwendungen von Dritten	7
3.3	Zuwendungen an Dritte	8
3.3.1	Geschäftssessen und Unterhaltungsveranstaltungen	8
3.3.2	Sonstige Zuwendungen an Dritte	8
3.4	Zuwendungen an Parteien, Politiker, politische Organisationen	8
4	Vertraulichkeit	9
4.1	Allgemeines	9
4.2	Interne und externe Kommunikation	9
4.2.1	Vertrauliche Informationen	10
5	Finanzwesen	10
6	Kunden, Lieferanten, Wettbewerber und Partner	11
6.1	Verhalten gegenüber Kunden	11
6.1.1	Allgemeines	11
6.1.2	Boykotte	11
6.1.3	Exklusivverträge	11
6.1.4	Geschäfte auf Gegenseitigkeit	11
6.1.5	Vertragsänderungen	11
6.2	Verhalten gegenüber Lieferanten	11
6.2.1	Allgemeines	11
6.2.2	Angebote und Kostenvoranschläge	12
6.2.3	Externe Berater	12
6.3	Verhalten gegenüber Wettbewerbern	12
6.3.1	Allgemeines	12
6.3.2	Preisabsprachen zwischen Wettbewerbern	12
6.3.3	Wettbewerbsbeschränkungen	13
6.3.4	Kontakte zu Wettbewerbern	13
6.3.5	Beschaffen von Informationen über Wettbewerber	13
6.4	Grundsätze gegenüber Partnern	13
7	Aktienhandel	13
7.1	Allgemeines	13
7.2	Handel mit SAP-Aktien	14
7.3	Handel mit Aktien von Kunden-, Lieferanten-, Wettbewerber- oder Partnerunternehmen und Aktien von börsennotierten SAP-Tochtergesellschaften	14
8	Compliance-Stelle	14

9 Sanktionen.....15

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden durchgängig die männliche Wortform für Personenbezeichnungen verwendet.

0 Zielsetzung und Anwendungsbereich

Diese Geschäftsgrundsätze für Mitarbeiter der SAP AG sind abgeleitet aus den Geschäftsgrundsätzen der SAP-Gruppe, die ein zentrales Element des Selbstverständnisses und des Anspruchs der SAP-Gruppe manifestieren und die für alle SAP-Gesellschaften verbindlich sind.

Sie gelten ohne Ausnahme für alle Mitarbeiter (inkl. Führungskräfte und Mitglieder der Unternehmensleitung) von SAP AG.

Die Geschäftsgrundsätze regeln Verhaltensstandards für den Umgang mit allen wirtschaftlichen, juristischen und moralischen Herausforderungen des Geschäftsalltags und sollen ein Maßstab und eine Hilfe für die Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten, Partnern ebenso sein wie für das Verhalten gegenüber Wettbewerbern sowie im finanziellen Bereich und bei Transaktionen mit SAP-Aktien. Es gehört zu den Grundsätzen der SAP-Geschäftspolitik, alle unternehmerischen Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dem Wortlaut und dem Geist der geltenden rechtlichen Bestimmungen durchzuführen und dabei hohe Maßstäbe der Geschäftsethik einzuhalten.

Die Geschäftsgrundsätze für Mitarbeiter gehen über rein gesetzliche Regelungen hinaus. Der Ruf der SAP als seriöser und professioneller Geschäftspartner kann auf Dauer nur durch ein faires und moralisch einwandfreies Verhalten bei allen geschäftlichen Aktivitäten aufrecht erhalten werden. Daher erwartet die SAP AG, dass alle ihre Mitarbeiter diese Geschäftsgrundsätze stets einhalten.

Geschäftsgrundsätze können und sollen nicht für alle Situationen detaillierte Handlungsanweisungen geben. Als Ansprechpartner bei Zweifelsfragen, Problemfällen oder Konfliktsituationen steht jedem Mitarbeiter und jeder Führungskraft der SAP AG die hierfür eingerichtete Compliance-Stelle zur Verfügung. Die Daten zur Kontaktaufnahme mit der Compliance-Stelle finden sich im SAP Corporate Portal unter Policies & Guidelines -> Code of Business Conduct .

Von jeder Führungskraft wird erwartet, dass sie über die eigene Vorbildfunktion hinaus alle zur Einhaltung dieser Geschäftsgrundsätze notwendigen Schritte unternimmt und Problemfälle der Compliance-Stelle zur Beurteilung vorlegt.

Fragen oder Schwierigkeiten besprechen die Mitarbeiter mit ihren direkten Vorgesetzten. Der Vorgesetzte ist dafür verantwortlich, dass Konfliktsituationen schnellstmöglich bereinigt werden. Zur Unterstützung hierbei kann die Compliance Stelle zu Rate gezogen werden.

Die SAP AG erwartet von jedem Mitarbeiter, dass er sich bemüht, die Unternehmensziele der SAP AG und die im Rahmen seiner Tätigkeit vereinbarten Ziele in Übereinstimmung mit den Geschäftsgrundsätzen für Mitarbeiter zu erreichen. Eine Missachtung der Geschäftsgrundsätze kann grundsätzlich eine Überprüfung, gegebenenfalls arbeitsrechtliche sowie möglicherweise auch zivil- und strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Aktualisierungen der Geschäftsgrundsätze werden an die Mitarbeiter im Intranet und per Email bekannt gegeben.

1 Rechtstreue

Die Mitarbeiter der SAP AG beachten bei ihrer Tätigkeit strikt alle jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die allgemeinen gültigen Grundsätze der Geschäftspolitik.

2 Loyalität

2.1 Interessenkonflikte

Die Mitarbeiter der SAP AG verhalten sich persönlich stets loyal gegenüber der SAP AG. Dies bedeutet:

- a.) Sie vermeiden Situationen, in denen ihre persönlichen oder finanziellen Interessen mit denen der SAP AG oder anderer Unternehmen der SAP-Gruppe in Konflikt geraten.
- b.) Sie verfolgen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine den Interessen der SAP AG oder der SAP-Gruppe widersprechenden eigenen Interessen.
- c.) Sie ziehen weder direkt noch indirekt Geschäftschancen, die der SAP AG oder anderen Unternehmen der SAP-Gruppe zustehen, auf sich oder ihnen nahestehende Personen oder Unternehmen außerhalb der SAP-Gruppe.

Bei Einhaltung dieser Loyalitätsgrundsätze sowie – bei Vorhandensein von individuellen Arbeitsverträgen - in den Grenzen des jeweiligen Arbeitsvertrages ist jeder Mitarbeiter grundsätzlich frei in seiner Entscheidung bezüglich anderweitiger geschäftlicher Beteiligungen und Betätigungen.

Schon der Anschein von Loyalitätskonflikten sollte vermieden werden und führt bei Bekanntwerden zur Überprüfung.

Ein abschließender Katalog aller etwaigen Konfliktsituationen existiert nicht. Einige typische Beispiele werden zum besseren Verständnis im folgenden erläutert:

2.2 Nebentätigkeiten

2.2.1 Generelle Grundsätze

Die Mitarbeiter der SAP AG nehmen keine Nebentätigkeit auf, sofern deren zeitliche Inanspruchnahme die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der SAP AG beeinträchtigt.

Vor Annahme eines Angebots zu einer Tätigkeit außerhalb der SAP melden die Mitarbeiter der SAP AG jede Nebentätigkeit ihrem Vorgesetzten sowie der Personalabteilung.

Ehrenamtliche Nebentätigkeiten müssen nicht angezeigt werden, sofern sie keinen Einfluss auf die Arbeitsleistung bei SAP haben und/oder keine Wettbewerbsinteressen der SAP berühren.

Ohne Zustimmung der Unternehmensleitung der SAP AG werden die Mitarbeiter der SAP AG

- a.) keine eigenen oder fremden Produkte verkaufen und Dienstleistungen erbringen, sofern SAP ähnliche Produkte/Dienstleistungen anbietet;
- b.) keine Tätigkeit ausführen, welche die Vermarktung der Produkte oder Dienstleistungen eines Wettbewerbers von SAP unterstützt.

2.2.2 Nebentätigkeiten für Kunden, Lieferanten, Wettbewerber und Partner

Die Mitarbeiter der SAP AG nehmen keine Nebenbeschäftigung bei einem SAP-Kunden, -Lieferanten, -Wettbewerber oder -Partner an, wenn dies die Wettbewerbsinteressen der SAP AG beeinträchtigt.

Die Mitarbeiter der SAP AG werden auch nicht direkt oder indirekt als unabhängige Vertragspartner, Berater oder in sonstiger Weise für einen Wettbewerber tätig.

Der Compliance-Stelle obliegt es, festzulegen

- a.) wer als Wettbewerber einzustufen ist;
- b.) ob eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsinteressen der SAP vorliegt.

Bei einem SAP-Kunden, -Lieferanten oder -Partner nehmen die Mitarbeiter der SAP AG Nebenbeschäftigungen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Unternehmensleitung der SAP AG an, da hierdurch in der Regel Geschäftsinteressen der SAP AG berührt werden.

2.3 Organtätigkeiten in anderen Unternehmen

Die Mitarbeiter der SAP AG werden nicht in unternehmerisch verantwortlicher Stellung (z.B. Organmitglied, Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat) bei einem Wettbewerber von SAP tätig, da dies in der Regel unmittelbar die Interessen der SAP verletzt. Der Compliance-Stelle obliegt es dabei festzulegen, wer als Wettbewerber einzustufen ist.

Eine solche Funktion bei einem Kunden, Lieferanten oder Partner von SAP nehmen Mitarbeiter der SAP AG nur nach vorheriger Zustimmung der Unternehmensleitung an, Mitglieder der Unternehmensleitung der SAP AG nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstands der SAP AG.

Entsprechendes gilt für die Annahme einer solchen Aufgabe bei einem Unternehmen, das die Vermarktungschancen von Produkten oder Dienstleistungen von SAP-Wettbewerbern fördert.

Genehmigungen zur Übernahme einer Organmitgliedschaft bei einem Kunden, Lieferanten oder Partner werden nur erteilt, sofern SAP AG der Überzeugung ist, dass

- die Ausübung des Mandats die Loyalitätspflichten des Mitarbeiters gegenüber der SAP AG nicht beeinträchtigt;
- der Mitarbeiter sich bei Entscheidungen, die unmittelbar oder mittelbar in einen Interessenskonflikt bezüglich seiner Loyalität zur SAP führt oder führen könnte, der Stimme enthält
- der Mitarbeiter bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten sein Amt niederlegt;
- der Mitarbeiter von dem betroffenen Unternehmen – abgesehen von der regulären Vergütung für das Mandat – keine Zuwendungen annehmen wird.

2.4 Finanzielle Beteiligungen an anderen Unternehmen

Die Mitarbeiter der SAP AG beteiligen sich nicht an Unternehmen, die Kunden, Lieferanten, Wettbewerber oder Partner der SAP sind, sofern dies zu einem Loyalitätskonflikt mit der SAP AG führt bzw. führen kann oder auch nur den Eindruck eines Loyalitätskonflikts erwecken kann.

Loyalitätskonflikte im Zusammenhang mit finanziellen Beteiligungen liegen zum Beispiel dann vor, wenn:

- der Mitarbeiter auf Grund seiner Tätigkeit für SAP Einfluss hat auf SAP-Entscheidungen in Bezug auf Kunden, Lieferanten, Wettbewerber oder Partner, die sich auch auf seine persönlichen finanziellen Interessen auswirken können oder
- die finanzielle Beteiligung des Mitarbeiters bei einem Kunden, Lieferanten, Wettbewerber oder Partner mehr als 20% seines Vermögens ausmacht und der Mitarbeiter auf die Geschäftsbeziehung der SAP mit diesem Kunden, Lieferanten, Wettbewerber oder Partner direkten oder indirekten Einfluss hat.

Kapitalmäßige Beteiligungen von mehr als 20 % an SAP-Kunden, -Lieferanten, -Wettbewerbern oder -Partnern sind der Compliance-Stelle unverzüglich nach dem Erwerb anzuzeigen.

2.5 Beschäftigung von nahe stehenden Personen bei SAP

Gegen eine Beschäftigung von Angehörigen/Lebenspartnern oder anderen nahe stehenden Personen von SAP-Mitarbeitern bei der SAP AG oder anderen SAP-Gesellschaften ist nichts einzuwenden, solange nicht die Gefahr von Interessenkonflikten besteht.

Um Interessenkonflikte jedweder Art zu vermeiden, sind direkte Berichtslinien zwischen Angehörigen/Lebenspartnern/nahe stehenden Personen grundsätzlich nicht erlaubt. Gegebenenfalls müssen interne Versetzungen erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Compliance-Stelle.

2.6 Beschäftigung von nahe stehenden Personen bei Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern oder Partnern

Angehörigen, Lebenspartnern oder anderen nahe stehende Personen von Mitarbeitern der SAP AG steht es grundsätzlich frei, bei Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern oder Partnern der SAP zu arbeiten. Im Interesse der SAP AG ist es jedoch sicherzustellen, dass die Interessen der SAP durch solche Beschäftigungsverhältnisse nicht beeinflusst werden. Solche Beeinträchtigungen können sich insbesondere ergeben durch

- die Weitergabe vertraulicher Informationen,
- eine allgemeine Beeinträchtigung der Objektivität von Entscheidungen

Die Mitarbeiter der SAP AG stellen deshalb sicher, dass Beschäftigungen von nahestehenden Personen ohne Einfluss auf die eigene Loyalitätspflicht gegenüber der SAP AG und ohne Einfluss auf die SAP insgesamt bleiben.

Die Mitarbeiter der SAP AG vermeiden jegliche Teilnahme an und Beeinflussung von Entscheidungen, welche die SAP im Zusammenhang mit einer Beauftragung von Ihnen nahe stehenden Personen trifft (z.B. Auftragsverhandlung, Auftragserteilung, Genehmigung von Rechnungen).

3 Vorteilsnahme, Bestechung, Korruption

3.1 Vorteilsnahme

Die Mitarbeiter der SAP führen ihre Geschäftsaktivitäten frei von jeglicher aktiver und passiver Beeinflussung durch Bestechung und Korruption aus. Die Mitarbeiter der SAP AG ziehen – abgesehen von ihrem Gehalt oder von der Unternehmensleitung genehmigten zusätzlichen Vergütungen – keinen Gewinn oder sonstigen Vorteil aus einem für die SAP AG getätigten Geschäft und dürfen Dritten keine Angebote machen mit dem Ziel, deren geschäftliche Entscheidungen unangemessen zu beeinflussen.

Sie nehmen unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Dienste von Beamten und Mitarbeitern im öffentlichen Dienst nur in Anspruch, wenn die auszuführenden Dienstleistungen

- in unmittelbarem und unvermeidbarem Zusammenhang mit einem von beiden Seiten angestrebten und den hier formulierten Grundsätzen entsprechenden Geschäft stehen;
- mit der zuständigen Behörde schriftlich vereinbart worden sind.

3.2 Zuwendungen von Dritten

3.2.1 Geschäftsessen und Unterhaltungsveranstaltungen

Die Mitarbeiter der SAP AG nehmen von aktuellen und potenziellen Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern oder Partnern der SAP Einladungen zu Geschäftsessen und Unterhaltungsveranstaltungen nur an, sofern die Teilnahme am Geschäftsessen bzw. an der Unterhaltungsveranstaltung

- der Anbahnung oder Verbesserung von Geschäftsbeziehungen und damit den Interessen der SAP dient und
- die von SAP zu treffenden Geschäftsentscheidungen nicht unangemessen beeinflusst und
- nicht gegen Gesetze oder ethische Prinzipien verstößt und
- im Einklang mit den Geschäftsgepflogenheiten des jeweiligen Landes steht.

Die Mitarbeiter der SAP AG lehnen Einladungen zu Geschäftsessen und Unterhaltungsveranstaltungen grundsätzlich ab, wenn der Wert des Essens bzw. der Veranstaltung EURO 150,00 überschreitet. Gilt die an einen Mitarbeiter der SAP AG gerichtete Einladung auch für einen Angehörigen, Lebenspartner oder eine andere ihm nahe stehende Person, dann sorgt der Mitarbeiter dafür, dass der Angehörige, Lebenspartner oder die andere nahe stehende Person nicht auf Kosten des einladenden Kunden, Lieferanten, Wettbewerbers oder Partners teilnimmt.

In Ausnahmefällen ist sowohl eine Teilnahme auch bei einem höheren als dem oben genannten Wert als auch eine Teilnahme von Angehörigen, Lebenspartnern oder anderen nahe stehenden Personen auf Kosten des einladenden Kunden, Lieferanten, Wettbewerbers oder Partners möglich, wenn die obigen Prinzipien gewahrt sind und

- während oder unmittelbar vor bzw. nach dem Essen bzw. der Veranstaltung wesentliche geschäftliche Gespräche stattfinden

3.2.2 Sonstige Zuwendungen von Dritten

Die Mitarbeiter der SAP AG und ihre Angehörigen und Lebenspartner sowie andere ihnen nahe stehende Personen nehmen von aktuellen und potenziellen Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern oder Partnern keine Sachgeschenke, Zahlungen, Darlehen, geldwerte Geschenke (wie z.B. Urlaubsreisen oder andere Vergünstigungen) an, wenn

- die Zuwendung einen Wert über EURO 50,00 hat oder
- die Annahme der Zuwendung die Geschäftsinteressen der SAP schädigen würde oder
- die Zuwendung während eines Verhandlungs- oder Bietprozesses direkt oder indirekt von einer beteiligten Partei kommt oder
- die Annahme der Zuwendung den Anschein einer unerlaubten Vorteilsnahme erwecken würde oder
- die Zuwendung gegen Gesetze oder ethische Prinzipien verstößt oder
- die Zuwendung im Zusammenhang mit früheren Zuwendungen steht.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Werbegeschenke von geringem Wert und in üblichem Rahmen sowie Zahlungen, die nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit bei SAP stehen und nicht anders ausfallen würden, wenn die zahlende Partei kein Kunde, Lieferant, Wettbewerber oder Partner der SAP wäre. Hierzu gehören insbesondere Zahlungen von Banken im Zusammenhang mit privaten Bankgeschäften.

Gelegentlich kann es bei Geschäftsbeziehungen vorkommen, dass der Austausch von Geschenken höheren Werts üblich ist, das heißt, den landesüblichen Vorstellungen von Gastfreundschaft entspricht. In solchen Fällen dürfen die Mitarbeiter der SAP AG diese Geschenke annehmen. Die angenommenen Geschenke müssen jedoch unverzüglich der Compliance Stelle der SAP AG übergeben werden, um für den internen Gebrauch, zum allgemeinen Nutzen der Mitarbeiter oder als Spende für einen wohltätigen Zweck Verwendung zu finden.

Im Rahmen privater Geschäfte mit Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern oder Partnern der SAP AG nehmen Mitarbeiter der SAP AG angebotene Rabatte und andere Vergünstigungen nur in Anspruch, wenn diese allen Mitarbeitern der SAP AG gewährt werden.

3.3 Zuwendungen an Dritte

3.3.1 Geschäftsessen und Unterhaltungsveranstaltungen

Die Mitarbeiter der SAP AG bieten aktuellen und potenziellen Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern oder Partnern der SAP Einladungen zu Geschäftsessen und Unterhaltungsveranstaltungen nur an, sofern das Geschäftsessen bzw. die Unterhaltungsveranstaltung

- der Anbahnung oder Verbesserung von Geschäftsbeziehungen und damit den Interessen der SAP dienen und
- die vom Kunden, Lieferanten, Wettbewerber oder Partner zu treffenden Geschäftsentscheidungen nicht unangemessen beeinflusst und
- nicht gegen Gesetze oder ethische Prinzipien verstößt und
- im Einklang mit den Geschäftsgepflogenheiten des jeweiligen Landes steht.

Die Mitarbeiter der SAP AG

- bieten grundsätzlich keine Einladungen zu Geschäftsessen und Unterhaltungsveranstaltungen an, wenn der Wert des Essens bzw. der Veranstaltung pro Teilnehmer EURO 150,00 überschreitet.
- bieten Angehörigen, Lebenspartnern oder anderen nahe stehenden Personen von Mitarbeitern von Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern oder Partnern keine kostenlose Teilnahme an Geschäftsessen oder Unterhaltungsveranstaltungen an.

In Ausnahmefällen ist sowohl eine Einladung auch bei einem höheren als dem oben genannten Wert als auch eine Einbeziehung von Angehörigen, Lebenspartnern oder anderen nahe stehenden Personen möglich, wenn die obigen Prinzipien gewahrt sind und

- während oder unmittelbar vor bzw. nach dem Essen bzw. der Veranstaltung wesentliche geschäftliche Gespräche stattfinden.

3.3.2 Sonstige Zuwendungen an Dritte

Zuwendungen an Beamte oder Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sind unzulässig.

Die Mitarbeiter der SAP AG stellen Werbematerial, Geschenke oder jedwede andere Vergünstigungen oder Zuwendungen auf Kosten der SAP AG an Kunden, Lieferanten, Partner und an sonstige aufgrund ihrer Tätigkeit mit SAP in Verbindung stehende externe Kontakte nur zur Verfügung, wenn

- die Zuwendung einen Wert von maximal EURO 50,00 hat und
- die Zuwendung die Geschäftsinteressen der SAP nicht schädigt und
- mit dem betroffenen aktuellen und potenziellen Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern oder Partner aktuell kein Verhandlungs- oder Bietprozess läuft und
- die Zuwendung keine vom betroffenen aktuellen und potenziellen Kunden, Lieferanten, Wettbewerber oder Partner zu treffenden Geschäftsentscheidungen unangemessen beeinflusst und
- die Zuwendung nicht gegen Gesetze oder ethische Prinzipien verstößt und
- die Zuwendung nicht im Zusammenhang mit früheren Zuwendungen steht.

3.4 Zuwendungen an Parteien, Politiker, politische Organisationen

Die SAP AG leistet grundsätzlich keine Geld- und Sachspenden für parteipolitische Zwecke. Die Mitarbeiter der SAP AG erwecken bei privaten Spenden nicht den Eindruck, die Spenden würden

im Zusammenhang mit SAP stehen. Private Spenden oder sonstige Beiträge von Mitarbeitern werden in keinem Fall durch die SAP AG ersetzt oder durch Sachleistungen ausgeglichen.

4 Vertraulichkeit

4.1 Allgemeines

Alle internen betrieblichen Unterlagen und Informationen sind Eigentum der SAP beziehungsweise gelten als vertrauliche Informationen, sofern sie Relevanz für den Geschäftsbetrieb der SAP AG besitzen und nicht öffentlich zugänglich sind.

Die Mitarbeiter der SAP AG geben betriebliche Unterlagen und Informationen nicht an Dritte weiter und machen sie auch nicht auf andere Weise außerhalb des Unternehmens bekannt oder für Dritte zugänglich.

Ausgenommen davon sind Informationen, die ausdrücklich zum Zweck der öffentlichen Verbreitung angelegt sind, wie zum Beispiel von SAP Global Marketing freigegebene Marketinginformationen sowie sonstige Informationen, die von SAP Global Communications (Unternehmenskommunikation) ausdrücklich zur Veröffentlichung freigegeben sind.

Die Mitarbeiter der SAP AG sorgen durch geeignete und angemessene Maßnahmen dafür, dass vertrauliche oder geschützte Informationen weder intern noch extern in die Hände von Unbefugten gelangen.

Im Übrigen gilt die jeweils aktuelle Security Policy der SAP AG.

4.2 Interne und externe Kommunikation

Das Management der SAP-Gruppe sowie die Unternehmensleitung der SAP AG sind bestrebt, mit den Mitarbeitern der SAP AG stets eine offene und aufrichtige Diskussion über die Geschäftsaktivitäten und Strategien der Unternehmens zu führen.

Sowohl die interne als auch die externe Weitergabe von geschäftsrelevanten Informationen, die das Unternehmen, Geschäftsaktivitäten des Unternehmens, Strategien des Unternehmens oder sonstige Angelegenheiten des Unternehmens betreffen, erfolgt grundsätzlich nur durch dafür autorisierte Mitarbeiter.

Nicht autorisierte Mitarbeiter der SAP AG nehmen aus eigener Initiative keinen Kontakt zu Medienvertretern oder Analysten zum Zweck der Informationsweitergabe in Bezug auf SAP auf. Jeder Kontakt mit Medienvertretern oder Analysten muss entweder durch SAP Global Communications oder durch einen PR-Mitarbeiter der SAP AG koordiniert und autorisiert werden. Bei Anfragen von Finanzanalysten muss die Autorisierung und Koordination durch SAP Investor Relations erfolgen. Eine Liste mit Ansprechpartnern von SAP Global Communications, SAP Investor Relations und der PR-Mitarbeiter von SAP AG sind im SAP Corporate Portal unter Workspaces -> Office of the CEO -> Teams -> Global Communications- > Contacts zu finden.

Nicht derart autorisierte Mitarbeiter der SAP AG

- leiten bei ihnen eingehende Anfragen von Medienvertretern oder Analysten – unabhängig davon, auf welchem Weg die Anfrage an sie herangetragen wurde – an SAP Global Communications oder einen PR-Mitarbeiter von SAP AG weiter;
- äußern sich nicht im Namen der SAP.

Die Mitarbeiter der SAP AG sorgen im Rahmen ihrer Aufgaben und Möglichkeiten dafür, dass die Informationen, die von Unternehmen der SAP-Gruppe an die Kapitalmärkte oder andere SAP-externe Adressaten kommuniziert werden,

- vollständig, richtig und verständlich sind,
- den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen
- zeitgerecht veröffentlicht werden.

Bei entsprechenden Anfragen von Kunden, Lieferanten, Partnern, Bewerbern etc. verweisen die Mitarbeiter der SAP AG grundsätzlich auf die öffentlich gemachten schriftlichen Informationen sowie ggf. auf die Möglichkeit, sich an SAP Global Communications oder an PR-Mitarbeiter von SAP AG zu wenden.

Im übrigen enthalten sich nicht autorisierte Mitarbeiter jeglicher Kommentierung von offiziellen Unternehmensinformationen gegenüber Unternehmensexternen.

Bei persönlichen Meinungsäußerungen sorgen die Mitarbeiter der SAP AG im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass nicht der Eindruck entsteht, es handele sich um Aussagen der SAP. Hierzu gehört auch, dass Mitarbeiter der SAP AG ihre „sap.com-E-Mail-Adresse“ nicht für Meinungsäußerungen mit politischem und religiösem Inhalt oder zur Unterstützung von Ketten-E-Mails mit politischen oder religiösen Inhalten nutzen.

4.2.1 Vertrauliche Informationen

Die Mitarbeiter der SAP AG leiten als vertraulich gekennzeichnete oder als solche erkennbare Informationen an Kunden, Lieferanten oder Partner nur weiter und nehmen vertrauliche Informationen von Kunden, Lieferanten oder Partnern in der Regel nur entgegen, wenn zuvor eine schriftliche Vereinbarung über die Geheimhaltungspflicht getroffen wurde. Bei Abweichungen hiervon müssen die Mitarbeiter sich mit seiner Führungskraft und/oder der Rechtsabteilung hierzu abstimmen. Ein Verzicht auf eine Geheimhaltungsvereinbarung muss auf jeden Fall mit der Rechtsabteilung geprüft werden.

Die Mitarbeiter der SAP AG leiten vertrauliche Informationen eines Kunden, Lieferanten oder Partner nicht an andere Kunden, Lieferanten oder Partner oder andere Personen außerhalb der SAP weiter. Dies gilt gleichermaßen für aktuelle und potenzielle Kunden, Lieferanten oder Partner.

5 Finanzwesen

Die Mitarbeiter der SAP AG sorgen dafür, dass die SAP AG Zahlungen (unabhängig von der Form) nur gegen genaue Belege und nur für die darin ausgewiesenen Zwecke leistet.

Bei der Erfassung und Verwaltung von Zahlungen handeln die Mitarbeiter der SAP AG nach den allgemein gültigen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und beachten hierbei die gültigen Richtlinien.

6 Kunden, Lieferanten, Wettbewerber und Partner

6.1 Verhalten gegenüber Kunden

6.1.1 Allgemeines

Die Mitarbeiter der SAP AG schalten bei allen Vereinbarungen, die den Anschein erwecken, wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen/Absprachen mit Kunden zu sein, vorher die Rechtsabteilung ein.

6.1.2 Boykotte

Eine Vereinbarung mit einem Kunden, Lieferanten, Wettbewerber oder Partner der SAP, mit einem anderen Kunden, Lieferanten, Wettbewerber, Partner oder Dienstleistungsunternehmen keine Geschäfte abzuschließen oder diese nicht zu beliefern, ist rechtswidrig. Die Mitarbeiter der SAP AG sind daher äußerst vorsichtig, wenn sie z.B. mit einem Lieferanten der SAP AG über die Wettbewerbskonditionen eines anderen Lieferanten sprechen. Hinter solchen Kontakten wird oft eine unzulässige Absprache vermutet. Auch die einseitige Entscheidung, nicht an einen Kunden zu verkaufen, ist dann problematisch, wenn die SAP auf dem betreffenden Markt eine so starke Stellung hat, dass der Kunde von einer Vertragsbeziehung zur SAP abhängig ist.

6.1.3 Exklusivverträge

Die Mitarbeiter der SAP AG verlangen z.B. von ihren Kunden nicht, ausschließlich Produkte und Dienstleistungen der SAP zu kaufen oder Waren eines Wettbewerbers nicht zu kaufen, wenn hierdurch der Wettbewerb beeinträchtigt werden kann.

6.1.4 Geschäfte auf Gegenseitigkeit

Die Mitarbeiter der SAP AG sorgen dafür, dass die SAP AG keine Geschäfte auf Gegenseitigkeit abschließt, wonach die SAP AG Produkte oder Dienstleistungen eines anderen Unternehmens nur dann abnimmt, wenn dieses Unternehmen Produkte der SAP bezieht.

6.1.5 Vertragsänderungen

Die Mitarbeiter der SAP AG nehmen Änderungen von SAP-Standardverträgen und von allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Ergänzungen durch Nebenabsprachen (z.B. Side Letters) grundsätzlich nicht ohne vorherige Zustimmung der Rechtsabteilung vor.

6.2 Verhalten gegenüber Lieferanten

6.2.1 Allgemeines

Das Verhalten von Mitarbeitern der SAP AG, die mit Lieferanten verhandeln, ist von sicherem Urteilsvermögen und einem Höchstmaß an Integrität bestimmt. Das Vertreten der Interessen der SAP ist das wichtigste Ziel.

Die Mitarbeiter der SAP AG achten darauf, dass die Lieferanten der SAP AG alle im Herstellungs- oder Verkaufsland geltenden Gesetze beachten. Die Mitarbeiter der SAP AG sorgen dafür, dass - im Rahmen der vom jeweils zuständigen Einkaufsbereich definierten Anforderungen - von Lieferanten, die ein erhebliches Geschäftsvolumen mit der SAP abwickeln, eine entsprechende schriftliche Bestätigung darüber verlangt wird.

Die Mitarbeiter der SAP AG zwingen Lieferanten nicht, als Gegenleistung für Einkäufe von SAP ihrerseits SAP-Produkte zu kaufen. Selbstverständlich darf die SAP aber genau wie bei jedem anderen Kunden versuchen, Produkte an ihre Lieferanten zu verkaufen.

Die Mitarbeiter der SAP AG teilen Probleme oder Schwächen eines Lieferanten keinem anderen Lieferanten, Partner und keiner Person außerhalb von SAP mit.

6.2.2 Angebote und Kostenvoranschläge

Die Mitarbeiter der SAP AG sorgen dafür, dass die für die Erstellung von Angeboten erforderlichen technischen und geschäftlichen Anforderungen der SAP AG allen qualifizierten Lieferanten vollständig und in gleicher Weise mitgeteilt werden. Gleiches gilt für Präzisierungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Anforderungen.

Falls die SAP AG eine Frist zur Abgabe von Angeboten gesetzt hat, achten die Mitarbeiter der SAP AG darauf, dass nach Ablauf dieser Frist eingehende Angebote nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Mitarbeiter der SAP AG achten darauf, dass bei jeder Auftragsvergabe die Gesamtkosten, die für SAP langfristig entstehen, zugrunde gelegt werden und hierbei sowohl die Kosten, die mit mangelhaften Waren und Dienstleistungen verbunden sind, wie auch der Wert einer langfristigen Geschäftsverbindung mit SAP-Lieferanten Berücksichtigung finden.

6.2.3 Externe Berater

Die Mitarbeiter der SAP AG sorgen dafür, dass

- Provisions- oder Beratungsverträge schriftlich abgeschlossen werden;
- Zahlungen nur für solche Tätigkeiten geleistet werden, die üblicherweise vergütet werden und gesetzlich zulässig sind.

6.3 Verhalten gegenüber Wettbewerbern

6.3.1 Allgemeines

Zu den schwersten Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen zählen Absprachen zwischen Wettbewerbern. Vereinbarungen oder Absprachen zwischen Wettbewerbern über Preise, Verkaufsbedingungen, Produktionsumfang oder die Aufteilung von Märkten sind grundsätzlich rechtswidrig. Die Mitarbeiter der SAP AG beteiligen sich nicht an solchen Vereinbarungen oder Absprachen.

6.3.2 Preisabsprachen zwischen Wettbewerbern

Jede Form von Preisabsprachen zwischen Wettbewerbern ist verboten. Das Verbot umfasst auch alle Vereinbarungen oder Absprachen, die sich nur indirekt auf Preise oder andere Verkaufsbedingungen (z.B. auf Rabatte) auswirken. Die Mitarbeiter der SAP AG beteiligen sich nicht daran, mit Wettbewerbern Höchst- oder Mindestpreise festzusetzen oder Informationen über künftige Preisgestaltung auszutauschen. In Einzelfällen kann es jedoch in einem Reseller-Verhältnis nötig sein, dem Reselling-Partner, der auch Wettbewerber sein kann, Informationen über das künftige Preismodell mitzuteilen, damit die internen Lizenzzahlungen angepasst werden können. Die Mitarbeiter der SAP AG übermitteln jedoch keine solchen Informationen, ohne vorher mit der Rechtsabteilung die wettbewerbsrechtliche Auswirkung abzuklären.

6.3.3 Wettbewerbsbeschränkungen

Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures), Kooperationsverträge und Unternehmenszusammenschlüsse (Fusionen) zwischen Wettbewerbern können den freien Wettbewerb beeinträchtigen. In vielen Fällen müssen solche Vorhaben behördlich genehmigt werden. Ihre Zulässigkeit muss außerdem oft nach mehreren Rechtsordnungen geklärt werden, da sie Auswirkungen im Ausland haben können. Die Mitarbeiter der SAP AG sorgen daher dafür, dass alle derartigen Vorhaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt und in jedem Fall vor Durchführung mit der Rechtsabteilung auf ihre Zulässigkeit hin überprüft werden.

6.3.4 Kontakte zu Wettbewerbern

Bei Kontakten zu Wettbewerbern sprechen die Mitarbeiter der SAP AG nicht über interne Angelegenheiten, wie z.B. über Preise und Verkaufsbedingungen, Kosten, Marktübersichten, organisatorische Abläufe oder andere vertrauliche Informationen, aus denen Wettbewerber Wettbewerbsvorteile gegenüber der SAP ziehen könnten.

6.3.5 Beschaffen von Informationen über Wettbewerber

Die SAP hat ein berechtigtes Interesse daran, Informationen über Wettbewerber zu erhalten und alle veröffentlichten Informationen über Konkurrenzunternehmen auszuwerten (z.B. Veröffentlichungen über Produkte und Preise usw.). Die Mitarbeiter der SAP AG versuchen jedoch auf keinen Fall, sich mit unlauteren Mitteln Geschäftsgeheimnisse oder andere vertrauliche oder geheime Informationen eines Wettbewerbers zu verschaffen.

Die Mitarbeiter der SAP AG werden Informationen über Produkte und Pläne von Wettbewerbern nicht entgegennehmen, lesen oder nutzen, die als vertrauliche Information gekennzeichnet oder erkennbar sind, es sei denn der jeweilige Mitarbeiter der SAP AG ist vom Wettbewerber dazu autorisiert worden.

6.4 Grundsätze gegenüber Partnern

Die Partner unterstützen die SAP in vielen wichtigen und unterschiedlichen Geschäftsinteressen. Deshalb verhalten sich die Mitarbeiter der SAP AG absolut loyal gegenüber der SAP und neutral gegenüber jedem einzelnen Partner. Insbesondere fördert ein einheitliches und abgestimmtes Auftreten nach außen die gemeinsamen Geschäftsinteressen zwischen SAP und dem jeweiligen Partner.

Die Mitarbeiter der SAP AG vermeiden alle Formen der einseitigen Bevorteilung eines Partners. Dies gilt insbesondere auch bei konkurrierenden Angeboten mehrerer Partner für ein- und denselben Kunden.

Treten Partner gegenüber der SAP als Kunden, Lieferanten oder Wettbewerber auf, so beachten die Mitarbeiter der SAP AG die entsprechenden oben angeführten Grundsätze zum Verhalten gegenüber Kunden, Lieferanten und Wettbewerber.

7 Aktienhandel

7.1 Allgemeines

Der Handel von börsennotierten Aktien oder Derivaten hiervon unterliegt strengen gesetzlichen Bestimmungen, die die Weitergabe von Insiderinformationen oder das Verwenden solcher Informa-

tionen für Transaktionen verbieten. Hierfür ist es unerheblich, ob eine besondere Vertraulichkeitsklärung oder eine Insider-Erklärung unterschrieben worden ist. Die Mitarbeiter der SAP AG achten daher beim Handel mit Aktien oder Derivaten darauf, dass keine Insiderinformationen zugrunde gelegt werden. Auch die unbefugte bloße Weitergabe von Insiderinformationen an einen Dritten, der kein Insider ist, ist bereits strafbar und bereits der grob unachtsame Umgang mit vertraulichen Dokumenten, der unberechtigten Personen Insiderinformationen zugänglich macht, kann mit Geldbuße geahndet werden.

Zusätzliche Infos sind im SAP Corporate Portal unter Policies & Guidelines -> Global Policies -> Insider Regulations zu finden.

7.2 Handel mit SAP-Aktien

Die SAP AG begrüßt es, wenn ihre Mitarbeiter SAP-Aktien halten.

Um Verdächtigungen, Mitarbeiter der SAP AG hätten Insider-Geschäfte getätigt, von vornherein zu vermeiden, sollen Mitarbeiter der SAP AG aber in einem Zeitraum ab dem 15. vor dem jeweiligen Quartalsende bis zur Bekanntgabe der Quartalszahlen durch die SAP keinerlei Geschäfte mit SAP-Aktien oder Derivaten davon tätigen. Ausgenommen sind Käufe im Rahmen der Aktiensparpläne der SAP. In Notfällen (z.B. überraschender Finanzierungsbedarf) kann hiervon abgewichen werden. Bei allen Abweichungen wird empfohlen, vor Durchführung des Aktiengeschäfts mit der Compliance-Stelle für Insiderrecht (Capital Market Compliance Team) zu klären, ob ein Insiderstatus vorliegt.

Darüber hinaus geben Mitarbeiter der SAP AG in von SAP als besonders sensibel definierten Bereichen eine spezielle Insidererklärung ab. Jedoch gelten, wie oben bereits gesagt, die entsprechenden gesetzlichen Regelungen auch für solche Personen, die keine separaten Erklärungen abgegeben haben.

7.3 Handel mit Aktien von Kunden-, Lieferanten-, Wettbewerber- oder Partnerunternehmen und Aktien von börsennotierten SAP-Tochtergesellschaften

Es kann vorkommen, dass Mitarbeiter der SAP AG von kurserheblichen Insiderinformationen hinsichtlich Kunden-, Lieferanten-, Wettbewerber- oder Partnerunternehmen Kenntnis erlangen. So könnte z.B. ein Kunde anfragen, ob die bei ihm vorhandene SAP-Software auch erheblich größere Transaktionsvolumina abdecken kann, die aus einer geplanten (aber noch nicht veröffentlichten) Übernahme eines anderen Unternehmens resultieren. Zudem werden in der SAP-Gruppe oftmals shared-Services geleistet oder es werden gemeinsam große Projekte angebahnt, im Rahmen derer Insiderinformationen erlangt werden können. Daher achten die Mitarbeiter der SAP AG auch beim Handel mit Aktien von Kunden-, Lieferanten-, Wettbewerber- oder Partnerunternehmen der SAP oder mit Aktien von börsennotierten SAP-Tochterunternehmen sowie mit Derivaten solcher Aktien strengstens darauf, dass keine Insiderinformationen zugrunde gelegt oder Insiderinformationen weitergegeben werden.

8 Compliance-Stelle

Die SAP AG richtet eine Compliance-Stelle ein, die allen Mitarbeitern und Führungskräften als Anlaufstelle zur Verfügung steht.

Zweifelsfragen oder aufgetretene Interessenskonflikte tragen die Mitarbeiter der SAP AG ihren Vorgesetzten und/oder der Compliance-Stelle vor.

Die Compliance-Stelle wird den vorgebrachten Sachverhalt auf der Grundlage der hier formulierten Geschäftsgrundsätze überprüfen und eine schriftliche Stellungnahme und Bewertung der Angele-

genheit abgeben. Sie soll hierbei auch eine Empfehlung bezüglich des weiteren Vorgehens in der betreffenden Angelegenheit aussprechen.

Die Compliance-Stelle wird bei ihren Entscheidungen sicherstellen, dass weder die hier festgelegten Grundsätze beeinträchtigt werden noch der SAP oder dem Ruf der SAP geschadet wird.

9 Sanktionen

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Geschäftsgrundsätze wird eine interne Untersuchung nach sich ziehen. Es hat außerdem gegebenenfalls arbeitsrechtliche Konsequenzen und führt möglicherweise zu externen Ermittlungen, zivilrechtlichen Verfahren und Strafanzeigen.